

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich

Diese Sicherheitshinweise für Fremdfirmen ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk-, Dienstleistungs- und ähnlichen Verträgen, die zwischen TIGER Coatings GmbH & Co.KG und jedem Auftragnehmer geschlossen werden, soweit diese das Betriebsgelände Negrellistraße 36, A-4600 Wels | AUSTRIA betreten. Sie wird jeder Fremdfirma durch einen Link in der Bestellung bekanntgegeben, ohne explizit nochmal Unterlagen versenden zu müssen. Der Abruf wird jederzeit über die Internetseite der TIGER Coatings GmbH & Co. KG gewährleistet. Zur allgemeinen Sicherheit gelten diese Sicherheitshinweise für alle Personen, die nicht Beschäftigte der TIGER Coatings GmbH & Co. KG sind. Diese Sicherheitshinweise sind während des Aufenthaltes auf dem gesamten Betriebsgelände einzuhalten. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dieser Sicherheitshinweise durch Subunternehmer nachweisbar sicher. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis führen.

2 Ziel und Zweck

Es ist Ziel der TIGER Coatings GmbH & Co. KG, dass die Sicherheit der Mitarbeiter des Auftraggebers, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen gewährleistet ist sowie den Belangen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

Bei den Auftrags erledigungen durch Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers können sich neue oder veränderte Sicherheitsrisiken ergeben.

Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich sehr schnell auf eine neue Arbeitsumgebung, ungewohnte Arbeitsbedingungen und neue Arbeitsabläufe einstellen. Vielfach sind Anforderungen, die sich aus den vorgefundenen Prozessen ergeben, nicht bekannt. Die Folge kann ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko sein. Gleichzeitig treffen die Mitarbeiter des Auftragsgebers auf Fremdfirmenmitarbeiter mit eigenen Arbeitszielen. Gegenseitige Gefährdungen können nicht ausgeschlossen werden. Sind zudem Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beim Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern nicht eindeutig geregelt, kann es zusätzlich zu Sicherheitsdefiziten kommen. In diesen Sicherheitshinweisen für Fremdfirmen wurden die sicherheitsrelevanten Anforderungen für Fremdfirmen festgeschrieben.

3 Verantwortungsbereich

3.1 Auftragsverantwortlicher

Der Auftraggeber benennt einen Auftragsverantwortlichen (AV) z.B. BANF-Anforderer, der als Ansprechpartner für Fremdfirmen fungiert und dafür sorgt, dass Fremdfirmen entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten. Der Auftragsverantwortliche kann gleichzeitig auch die Funktion eines Koordinators einnehmen.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



3.2 Koordinator/in

Der Auftragsverantwortliche kann einen Koordinator benennen, der die Auftragserfüllung der Fremdfirma in den jeweiligen Betriebsbereichen organisiert und überwacht sowie auf bereichsspezifische Gefahren hinweist.

Der Koordinator ist vom Auftragnehmer über die Arbeitsaufnahme, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. Wochenend- Feiertagen), Arbeiten mit erhöhter Gefahr, Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen unserer Betriebsabläufe hinzuweisen.

Sollten für die Durchführung von Arbeiten Arbeitserlaubnisscheine benötigt werden, sowie eine eventuelle Deaktivierung von Brandmelder, ist der Koordinator zu informieren. Dieser wird die notwendigen Maßnahmen organisieren und überwachen.

3.3 Verantwortlicher der Fremdfirma

Das Fremdunternehmen hat einen Verantwortlichen einzusetzen, der alle Führungsaufgaben und Pflichten bei der Auftragserledigung vor Ort übernimmt. Dieser ist bei Antritt der Auftragserfüllung bei der Anmeldung (Portier) bzw. Auftragsverantwortlichen oder Koordinator bekannt zu geben.

3.4 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Vorschriften der Sicherheitshinweise für Fremdfirmen eingehalten werden. Vor Auftragsausführung hat sich der AN zu informieren, wer der Auftragsverantwortliche des Auftragsgeber bzw. Koordinator ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass immer mind. ein Mitarbeiter vor Ort sein muss, der in einer ausreichenden Weise die deutsche Sprache beherrscht.

3.5 Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten

Für die Durchführung des Auftrages wird dem AN als Ansprechperson der Auftragsverantwortliche (AV) oder Koordinator (KO) bekannt gegeben. Diese Person ist dafür zuständig, dass die Fremdfirma eine ausführliche Einweisung für die betriebsspezifischen Gegebenheiten in Bezug auf das Betriebsgelände bzw. Betriebsbereiche von TIGER Coatings erhält. Die Einweisung erfolgt an den Verantwortlichen der Fremdfirma (z.B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) des AN und wird schriftlich dokumentiert. Der Verantwortliche des AN ist für die gründliche Unterweisung der Beschäftigten des AN verantwortlich.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



3.6 Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

- Auftragsverantwortlicher des Auftraggeber (AV)
- Koordinator (KO)
- Brandschutzbeauftragter (BSB)
- Sicherheitsfachkraft (SFK)

Den Anweisungen und Empfehlungen dieser Personen sind unbedingt Folge zu leisten. Die Anweisungen gelten lediglich im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

4 Betriebssicherheit

4.1 Betreten und Verlassen des Betriebsgelände

- Das Betriebsgelände darf nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen (Portier) betreten und verlassen werden. Zur Legitimierung der Berechtigten werden entsprechende Ausweise (Besucherausweis bzw. Zugangsberechtigungs-Ausweise) ausgegeben. Sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Beschäftigten vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Betriebsgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen.
- Vor Betreten des Firmengeländes der TIGER Coatings GmbH & Co. KG, muss von jedem Beschäftigten der Fremdfirma eine „UNTERWEISUNG Gemäß ASCHG §14 ABS.1 in Verbindung mit § 8 ABS.2Z1“ durchgeführt werden. Diese Unterweisung „Sicherheitshinweise für Besucher und Fremdfirmen“ ist beim Portier erhältlich.
- Beim Verlassen des Betriebsgeländes, haben die Beschäftigten der Fremdfirma die Ausweise dem Portier zurückzugeben.
- Das gleiche gilt auch für Ausweise von Personen, die vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Tätigkeit auf dem Betriebsgelände bei TIGER Coatings GmbH & Co. KG beenden.

4.2 Parkplätze

- Fremdfirmenfahrzeuge und/oder -anhänger dürfen grundsätzlich nur auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen abgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Portier abzustimmen.
- Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Besteht die Notwendigkeit, mit einem Fahrzeug über einen längeren Zeitraum wiederholt in das Betriebsgelände einzufahren, so besteht die Möglichkeit, vom Portier auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages durch den zuständigen Auftragsverantwortlichen/Koordinator eine zeitlich befristete Genehmigung zu erteilen. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



4.3 Besucherausweis

- Der Besucherausweis wird vor dem Betreten des TIGER Coatings GmbH & Co. KG Betriebsgelände beim Portier ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Tag.
- Sie können, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in unserem Unternehmen tätig sind, über den zuständigen Auftragsverantwortlichen/Koordinator einen Werksausweises beantragen.
- Die ausgegebenen Ausweise sind nur für die darin benannten Personen gültig. Die Übertragung auf andere Personen ist nicht erlaubt. Jede missbräuchliche Benutzung des Werksausweises wird mit sofortigem Werkverbot für die betreffende Person geahndet.
- Der Verlust des Ausweises ist vom Inhaber sofort dem Portier zu melden.

Die Fremdfirma haftet für alle Schäden, die durch Missbrauch und nicht rechtzeitig eingezogener Ausweise entstehen.

4.4 Werksausweis

Personen, die im Auftrag einer Fremdfirma mehr als eine Woche bei TIGER Coatings GmbH & Co. KG eingesetzt werden, können einen Werksausweis beantragen. Dieser Ausweis muss durch den Auftragsverantwortlichen/Koordinator beim Portier schriftlich beantragt werden.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Name und Vorname des Beschäftigten
- Name und Anschrift der Firma (Unternehmen)
- Kfz-Kennzeichen
- Tätigkeit und Arbeitsbereich
- Unterzeichnete Fremdfirmenerklärung

Die Gültigkeit eines ausgestellten Werksausweises ist zeitlich befristet. Notwendige Verlängerungen sind rechtzeitig über den Auftragsverantwortlichen/Koordinator zu stellen.

Der Verlust eines Ausweises muss vom Inhaber umgehend dem Portier gemeldet werden.

4.5 Verhaltensregel am Betriebsgelände

- Innerhalb des Betriebsgelände muss der Besucherausweis oder der Werksausweis sichtbar getragen werden.
- Beim Betreten der Produktions- und Laborbereiche ist auf die gültige Bekleidungsvorschrift zu achten. (Information bitte beim Koordinator einholen)
- Für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung des mitgeführten Eigentums der Fremdfirmen (Werkzeuge, Material, Maschinen, Unterlagen usw.) hat die Fremdfirma selbst Sorge zu tragen. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet TIGER nicht.
- Der Aufenthalt an der Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitszeit ist verboten. Das Verlassen der zugewiesenen Arbeitsstelle ist nur im Rahmen der Auftragserfüllung gestattet.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



- Außerhalb der zugewiesenen Räume dürfen Kleider und Esswaren nicht aufbewahrt werden, ferner keine Speisen erwärmt oder eingenommen werden.
- Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen berauschenden Mittel sind verboten. Angetrunkene, unter Drogen bzw. berauschenden Mittel stehende Personen dürfen die Betriebs- bzw. Arbeitsstätten nicht betreten.
- Die Benutzung von werkseigenem Material, Werkzeug, Gerätschaften, Maschinen, Hebe- und Fahrzeugen jeglicher Art, ferner Anschlüsse an Druckluft-, Gas- und Stromversorgungsanlagen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem TIGER-Koordinator erlaubt. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
- Unbefugtes Aufzeichnen sowie das Fotografieren und Filmen am Betriebsgelände sind verboten. Ausnahmen bedürfen zuvor einer schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Geschäftsführung.
- Die Mitnahme von Werkseigentum ist verboten, auch wenn es sich um kleinste Mengen oder um Abfälle handelt.
- Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren.
- Im Übrigen besteht die Verpflichtung, alle Vorschriften zu beachten, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb und zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Beschäftigten dienen.
- Warnzeichen, Hinweis- und Verkehrsschilder, Verbots- und Gebotszeichen, Schutzvorrichtungen, insbesondere Brandschutzeinrichtungen oder andere, zum Schutz der Beschäftigten oder des Werkes dienenden Einrichtungen sind zu beachten und dürfen ohne besondere Anweisung der dafür zuständigen Stelle nicht verändert oder entfernt werden.
- Die ausgesprochenen Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten.
- Schäden durch Unfälle oder Sachbeschädigung jeglicher Art, gehen zu Lasten des Verursachers, unabhängig davon, ob der Verursacher TIGER eigene Geräte benutzte.
- Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Betriebsgelände Beschäftigten in Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

4.6 Fahrzeuge am Betriebsgelände (Werkverkehr)

- Auf dem Werksgelände sind die Regeln der StVO einzuhalten. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Werksgelände auf 10 km/h eingeschränkt.
- Achten Sie darauf, dass keine Flucht- und Rettungswege verstellt werden.
- Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit nachgewiesen haben. Der Fahrausweis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



- Alle im Werk durch die Fremdfirma eingesetzten Fahrzeuge haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und dürfen das Betriebsgelände nicht mit austretender Hydraulik-, Brems- und Motorflüssigkeit verunreinigen.
- Alle Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, können zu Lasten des Fahrzeugeigentümers gesperrt werden. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der StVO bzw. bestehende Sicherheitsgebote, kann die Einfahrerlaubnis entzogen werden.

4.7 Umgang mit Material

- Die Fremdfirma ist dafür zuständig, alle Materialien und Ausrüstungen, die sie für ihre Arbeiten benötigt, in Empfang zu nehmen, zu handhaben, abzuladen, zu liefern, zu lagern und zu schützen.
- Alle Materialien und Ausrüstungen, die von der Betriebsstätte der Fremdfirma auf die Baustelle verbracht oder von der Fremdfirma gekauft und an die Baustelle angeliefert werden, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
- Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie Sicherheit und Arbeitsablauf in unseren Bereichen nicht gefährden.

4.8 Schutz von TIGER Eigentum

- Die Fremdfirma ergreift sämtliche Vorsichtsmaßnahmen, um bestehende und installierte Ausrüstungsgegenstände während der Bauarbeiten zu schützen.
- Rund um den Baustellenbereich werden Absperrungen, Geländer und geschützte Durchgänge errichtet, um die Sicherheit aller Beschäftigten zu gewährleisten. Die Einrichtung der Arbeits- bzw. der Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftragsverantwortlichen/Koordinator erfolgen.
- Sämtliche Arbeiten sind sauber und ordentlich durchzuführen. Es sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Betriebstätigkeit von TIGER nicht durch Lärm, Staub, Bauschutt oder ähnliches zu stören. Achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle, den Verkehrswegen und den Aufenthaltsräumen.

4.9 Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über alle umweltrelevanten und für die Ausführung seines Auftrages zutreffenden Rechtsvorschriften zu informieren, diese zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren ist durch den Auftragnehmer verbindlich sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter, der bei der TIGER Coatings GmbH u Co KG Tätigkeiten mit bedeutenden Auswirkungen auf Umwelt ausführt, durch Ausbildung, Schulung und Erfahrung hierfür qualifiziert und entsprechend unterwiesen ist.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



Die Entsorgung von Bausubstanzen und Einrichtungen bzw. Einrichtungssystemen, die in den Besitz der TIGER Coatings GmbH u Co KG fallen, wird bauseits vorgenommen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeit mit dem jeweils bauseits zuständigen Auftragsverantwortlichen/Koordinator über Entsorgungsvorschriften abzustimmen. Abfälle und Restmengen von angelieferten Materialien, einschließlich deren Verpackungen, sind von Auftragnehmer ordnungsgemäß und eigenverantwortlich zu entsorgen. Für Umweltschäden, die durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer.

5 Arbeitssicherheit

5.1 Allgemein

Die Fremdfirmen sowie ihre Beschäftigten haben am Betriebsgelände von TIGER Coatings GmbH & Co. KG alle zutreffenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung ist grundsätzlich die Fremdfirma verantwortlich.

Die Fremdfirma ist verpflichtet seine Beschäftigten, vor Aufnahme der Arbeiten, über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, die betriebsspezifischen Unfallgefahren und Bestimmungen zu unterweisen und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Sicherheitszeichen

Die Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

5.3 Arbeiten mit Gefahrenstoffe

Für Arbeiten mit Gefahrenstoffe ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zwingen mit dem Auftragsverantwortlichen/Koordinator zu informieren und abzustimmen. Gefahrenstoffe sind nur in der zur Ausführung der Arbeiten unbedingt notwendigen Menge vor Ort bereitzustellen. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten.

Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 sowie karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe sind auf dem Betriebsgelände der TIGER Coatings GmbH u Co KG nur durch Abstimmung mit Auftragsverantwortlichen/Koordinator erlaubt.

Umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht in Kanalisation bzw. den Boden gelangen. Es sind, sofern nicht anderes vereinbart, geeignete Maßnahmen vorzusehen.

5.4 Lärm

Im Umgang mit Lärm gilt insbesondere die Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV). In gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen. Treten bei den Arbeiten besonders starke und unvermeidbare Lärmbelastigungen (über 85 dB (A)) auf, dann muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



5.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Fremdfirma hat nach § 69 ASchG bei gefährlichen Arbeiten Ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, -schuhe, -helme, Auffanggurte) zu stellen.

5.6 Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.
- Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von einer TIGER - Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von einer TIGER - Elektrofachkraft durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der ÖVE/ÖNORM EN 60439-4 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.
- Bei den durchzuführenden Arbeiten bei TIGER Coatings GmbH u Co KG sind die unter des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) und der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) geltenden Vorschrift zu beachten.

5.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte, etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechend beschaffen und betrieben werden. Elektrisch betriebene Geräte müssen nach Elektroschutzverordnung 2012 § 7 geprüft sein.
- Die Benutzung von TIGER Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel, usw.) ist nur mit Genehmigung des Koordinators zulässig.
- Vorhandene Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind zu verwenden. Diese dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden.

5.8 Flurförderzeuge/Krane

- Wer Flurförderzeugen/Hallenkrane bedient, muss die Zustimmung vom zuständigen Koordinator/Bereichsverantwortlichen/Schichtleiter einholen.
- Die Bediener müssen die Technischen Regeln der Betriebssicherheit und die Hinweise der Bedienungsanleitung beachten.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



5.9 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

- Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die den Anforderungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) und der ÖNORM EN 131 entsprechen. Die Gerüste müssen nach der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7., 11. Abschnitt BauV; ÖNORM B 4007) errichtet werden.
- Der Gerüst-Freigabebeschein des Gerüstbauers muss gut sichtbar am Gerüst angebracht sein.
- Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.
- Bei fahrbaren Arbeitsbühnen, bei denen der Lastschwerpunkt außerhalb der Kippkanten liegen kann (Gruppe „B“ gemäß EN 280), ist immer eine „PSA gegen Absturz (PSAgA)“ zu verwenden. (z.B. Steiger)
- Bei der Verwendung von Hubarbeitsbühnen der Gruppe „A“ der EN 280 ergibt sich die Notwendigkeit einer PSAgA aufgrund der Evaluierung und/oder der Bedienungsanleitung des Herstellers. Bei FHAB der Gruppe „A“ liegt der Lastschwerpunkt immer innerhalb der Kippkante.

5.10 Gefährliche Arbeiten / Arbeitserlaubnisschein

Ist zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten das

- Arbeiten auf Dächer,
- Arbeiten mit Hitzebildung / brandgefährliche Arbeiten / Heißarbeiten,
- Arbeiten in engen Räumen

erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ein Arbeitserlaubnisschein bei den Bereichs- bzw. Fachzuständigen

- Schichtleiter
- Vorarbeiter
- definierte Personen
- Brandschutzbeauftragter/Brandschutzwarte

einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der angeführten Arbeiten beginnen. Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, um Unterbrechungen zu vermeiden. Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

5.11 Hochgelegene Arbeitsplätze

- Die Fremdfirma hat in allen Bereichen, in denen Arbeiten in gefährlicher Höhe durchzuführen sind, Absperrungen und Abschirmvorrichtungen einzusetzen, um die Beschäftigten davon

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



abzuhalten, direkt unter den Arbeitsbereichen entlang zu laufen, wo sie ggf. einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind.

- Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsplätzen, sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge, Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

5.12 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird in Folge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine durchgeführt, so müssen geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kontrollen in kurzen Abständen, Meldesysteme, usw. sichergestellt werden.

5.13 Wochenend- und Feiertagsarbeit

Fremdfirmen die Bau- Montagearbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten an Wochenend- und Feiertagen bzw. außerhalb der TIGER Arbeitszeiten durchführen, sind mit den Auftragsverantwortlichen/Koordinatoren rechtzeitig abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren

- wie Pkt.5.10
- Arbeiten in Produktions- Laborbereiche
- Arbeiten in EX-Zonen (explosionsfähig Atmosphäre)
- Arbeiten mit der Notwendigkeit, Brandschutztechnische Einrichtungen (Pkt.3.13) auszuschalten und wieder einzuschalten,

eine aufsichtführende Person zur Koordination bzw. Überwachung seitens TIGER zur Verfügung steht. Für die Bestellung/Nominierung dieser Aufsichtsperson ist der Auftragsverantwortliche/Koordinator zuständig. Eine aufsichtführende Person ist eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute und auch weisungsbefugte Person. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der Arbeiten. Hierfür muss diese ausreichende fachliche/sachliche Kenntnisse besitzen.

5.14 Brandschutz

- Brandschutztechnische Einrichtungen (wie z.B. die Brandmeldeanlage) oder Teile davon dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwärter abgeschaltet werden.
- Der bauliche Brandschutz darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- Der Brandschutz ist schnellstmöglich in gleichwertiger Weise wiederherzustellen.

5.15 Bau- und Montagearbeiten

- Jede Einrichtung von Baustellen ist in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten in Abstimmung mit dem Auftragsverantwortliche/Koordinator des Auftraggebers vorzunehmen.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



- Der Ablauf der Baumaßnahmen wird vom Auftragnehmer und dem Auftragsverantwortliche/Koordinator vor Beginn der Arbeiten festgelegt.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Auftragnehmer über vorhandene Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen wie Wasser, Strom, Kanal usw. in der Wand, im Boden etc. beim Auftragsverantwortliche/Koordinator kundig zu machen.
- Silicon bzw. silikonhaltige Stoffe und Bauteile sowie eingesetzte Hilfs- und Schmierstoffe können zu Oberflächenstörung führen und müssen daher vor deren Anwendung durch TIGER (Fachbereiche) freigegeben werden.
- Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern.
- Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend abzusichern.

6 Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

6.1 Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter trotz allen Sicherheits- und Vorbeugemaßnahmen einen Unfall erleiden, steht Ihnen unser Erste Hilfe System mit seinen geschulten Ersthelfern sofort zur Verfügung. Alle notwendigen Informationen sind den betrieblichen Notfall- und Alarmplänen zu entnehmen. Nach Einleitung der Ersten Hilfe und Alarmierung der Hilfs- und Rettungsdienste sind umgehend der Auftragsverantwortliche/Koordinator zu informieren. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

6.2 Verhalten bei Brandalarm

Stellen Sie bei Alarm sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still. Die Sammelstellen sind unverzüglich aufzusuchen (hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen). Vollzähligkeit der Personen ist feststellen und den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Fremdfirmenordnung)



6.3 Flucht- und Rettungsplänen

Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren

1. Unfall melden



- Rescue 144
- Wo geschah es?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzung?
- Warten auf Rückfragen!

Anschließend den Portier informieren! Tel: 1213

2. Erste Hilfe




- Absicherung des Unfallortes
- Versorgung der Verletzten
- Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

- Rettungsdienst einweisen
- Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden




- Brandmelder betätigen oder Feuerwehr 122
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

Anschließend den Portier informieren! Tel: 1213

2. In Sicherheit bringen



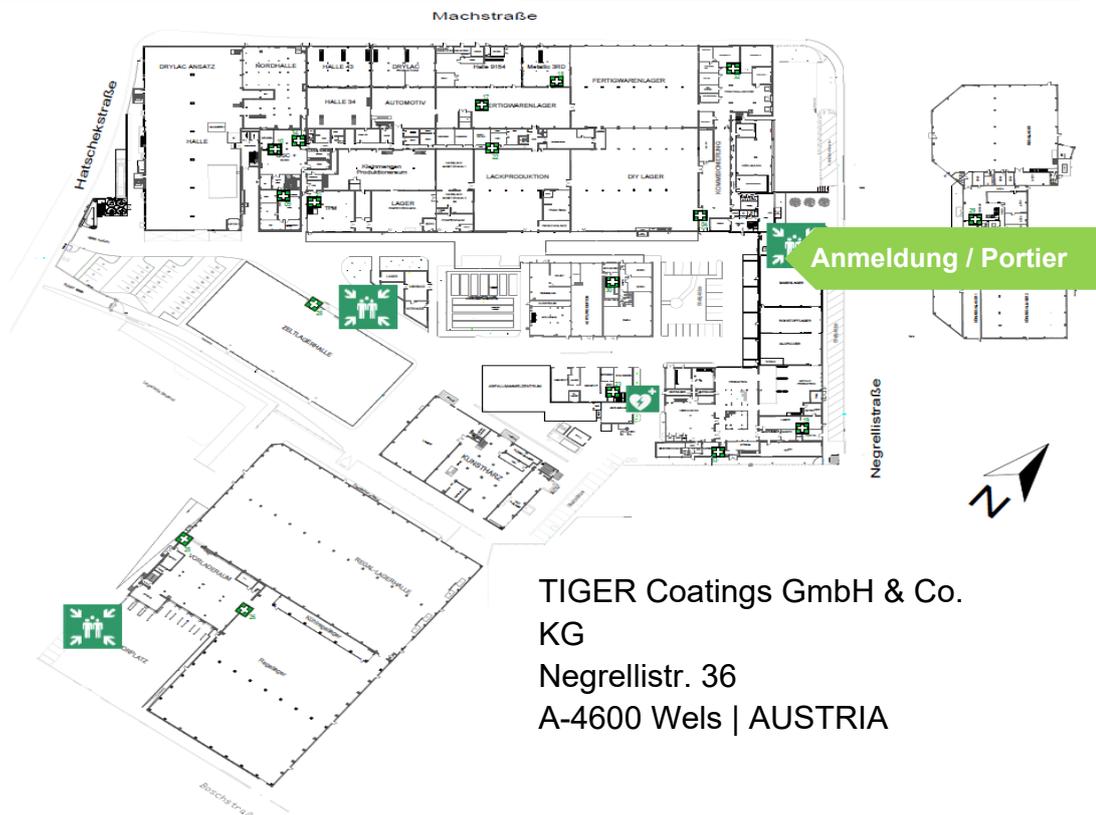

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwege folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Sammelpunkte aufsuchen
- Auf Aweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen






- Feuerlöscher
- Wandhydranten/Löschschauch
- Mittel zur Brandbekämpfung



TIGER Coatings GmbH & Co.
KG
Negrellistr. 36
A-4600 Wels | AUSTRIA